

Beitragsordnung

§ 1 Rechtliche Grundlage

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Beitragspflicht

Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach dieser Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Er ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

§ 4 Höhe des Beitrags

1. Der Mindestbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt 1.500 EUR je angefangenem Kalenderjahr. Zusätzlich ist ein umsatzabhängiger Beitrag in Höhe von 0,06 % des von der jeweiligen Plattform im abgelaufenen Kalenderjahr vermittelten Finanzierungsvolumens zu entrichten. Der Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder ist auf 10.000 Euro pro Kalenderjahr beschränkt.
2. Der Mindestbeitrag für assoziierte Mitglieder, beträgt 1.500 EUR je angefangenem Kalenderjahr.
3. Oberhalb des Mindestbeitrags stuft sich das assoziierte Mitglied in eine der untenstehenden Beitragsgruppen ein.

Beitragsgruppe	Jahresumsatz	Mitgliedsbeitrag in Euro
BG 1	Bis 500.000 Euro	1.500 Euro
BG 2	Bis 1 Mio. Euro	2.500 Euro
BG 3	Bis 2,5 Mio. Euro	5.000 Euro
BG 4	Bis 10 Mio. Euro	10.000 Euro
BG 5	Bis 50 Mio. Euro	15.000 Euro

4. Neben dem ordentlichen Mitgliedsbeitrag hat das ordentliche bzw. assoziierte Mitglied bei erstmaliger Aufnahme einen einmaligen Beitrag in Höhe von 250 Euro zu entrichten.
5. Für die Höhe des Beitrags ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus (ordentliches bzw. assoziiertes Mitglied) maßgeblich.
6. Hat der Vorstand den Eindruck, dass die Selbsteinstufung eines Mitglieds im Verhältnis zu Beitragshöhe anderer, vergleichbarer Mitglieder unangemessen ist, so ist er verpflichtet, dies gegenüber dem Mitglied schriftlich und unter Hinweis auf diese Beitragsordnung als unangemessen anzuzeigen.

7. Abweichend kann der Vorstand bei jungen Unternehmen (Gründung liegt max. 18 Monate zurück), nicht-gewinnorientierten bzw. gemeinwohlorientierten Unternehmen und Institutionen, staatlichen Institutionen und Verbänden einen von der Beitragsordnung abweichenden Jahresbeitrag in Höhe von 250 Euro festsetzen. Eine Aufnahmegebühr nach § 4 Abs. 4 fällt in diesem Fall nicht an.

§ 5 Fälligkeit des Beitrags

Der Jahresmitgliedsbeitrag ist erstmals vier Wochen nach Bestätigung der Mitgliedschaft fällig, darüber hinaus einmal jährlich zum 31.03.

§ 6 Zahlungsform

Die Mitgliedsbeiträge werden entweder im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen oder per Einzahlung durch das Mitglied auf ein Bankkonto des Vereins geleistet. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine Änderung der Bankverbindung innerhalb von vier Wochen anzuzeigen.

§ 7 Ausnahmeregelung

In Ausnahmefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.

§ 8 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 9 Änderungen

Über alle Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§ 10 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Vorstand in Kraft.

Berlin, 11. Dezember 2019